

Gründercoaching Deutschland

GCDneu

Zuschuss

Zuschussgewährung für Coachingmaßnahmen aus **Mitteln der KfW**

Sie haben sich gerade selbständig gemacht und benötigen Unterstützung?

Um Ihnen als Existenzgründerin und Existenzgründer (im Folgenden Existenzgründer genannt) die Finanzierung von Coachingmaßnahmen zu erleichtern und die Erfolgsaussichten von Existenzgründungen zu erhöhen, können Sie bei der KfW einen Zuschuss für Coachingmaßnahmen beantragen.

Wer kann Anträge stellen?

- Existenzgründer mit Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland, die die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllen (siehe Formular zur KMU-Definition mit der Formelnummer 600 000 0196)
 - im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Industrie, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, Handelsvertreter und -makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe, Verkehrsgewerbe)
 - im Bereich der Freien Berufe, sofern ihr Geschäftszweck nicht auf die entgeltliche Unternehmensberatung ausgerichtet ist.
 - im Bereich der Social Entrepreneure in gemeinnütziger Rechtsform
- Der Beginn der selbständigen Tätigkeit (Gründung, Übernahme des Unternehmens oder der tätigen Beteiligung, jeweils zusätzlich mit Geschäftsführungsfunktion, durch Gewerbebeanmeldung, Handelsregistereintrag etc. nachzuweisen) muss erfolgt sein und liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 2 Jahre zurück. Der Existenzgründer muss über eine ausreichende unternehmerische Entscheidungsfreiheit bei Beteiligungen verfügen.
- Die selbständige Tätigkeit kann in Teil- oder Vollzeit ausgeübt werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

Existenzgründer, wenn über ihr Vermögen oder das Vermögen des Unternehmens, das Gegenstand ihrer Existenzgründung ist, ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder bei denen ein Insolvenzeröffnungsgrund vorliegt.

Existenzgründer von Unternehmen, an denen Religionsgemeinschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind.

Existenzgründer, die in der Unternehmens- oder Wirtschaftsberatung, der Wirtschaftsprüfung, in der Steuerberatung, der als vereidigte Buchprüferinnen oder Buchprüfer tätig sind oder tätig werden wollen.

Auch ausgeschlossen sind Existenzgründer von Unternehmen aus den Branchen landwirtschaftliche Primärproduktion, Fischerei und Aquakultur aufgrund von EU-Vorgaben gemäß dem "Allgemeinen Merkblatt zu Beihilfen" (Bestellnummer 600 000 0065).

Gründercoaching Deutschland

Was wird gefördert?

Coachingmaßnahmen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit

- Die Förderung ist insbesondere auch auf folgende schwerpunktmäßige Förderziele gerichtet:
 - Spezifisches Coaching für Unternehmerinnen
 - Spezifisches Coaching für Migrantinnen und Migranten
 - Spezifisches Coaching für Existenzgründer zu Fragen familienfreundlicher Maßnahmen in Unternehmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Nicht gefördert werden Coachingmaßnahmen
 - die überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen zum Inhalt haben
 - zur Ausarbeitung von Verträgen, Aufstellung von Jahresabschlüssen oder Durchführung von Buchführungsarbeiten
 - die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben
 - die die Gestaltung und Erstellung von Werbematerialien (wie z. B. Briefpapier, Logos, Flyer) sowie von Internetseiten zum Inhalt haben
 - die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten beinhalten oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren und Dienstleistungen ausgerichtet sind, die von der Beraterin oder dem Berater (im Folgenden Berater genannt) oder dem Beratungsunternehmen selbst vertrieben werden
 - die die Beschaffung oder Erarbeitung von Soft- und Hardware oder die Durchführung von EDV-Schulungsmaßnahmen beinhalten
 - die mit ESF (Europäischer Sozialfonds)-Mitteln finanziert werden
- Nicht förderfähig sind Coachingmaßnahmen von Beratern, die
 - für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder privatrechtliche Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind, tätig werden;
 - dem Betrieb des beratenen Unternehmens oder eines mit diesem mehrheitlich mittelbar oder unmittelbar verbundenen Beratungsunternehmens angehören;
 - Angehörige des Existenzgründers nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches (StGB) sind oder
 - für die die Berater bereits Zuschüsse aus ESF-Mitteln für denselben Verwendungszweck erhalten haben,
 - in einem Zeitraum von drei Jahren vor der Entscheidung über den Antrag selbst eine Förderung über das "Gründercoaching Deutschland" nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) bzw. des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) oder nach diesem Merkblatt in Anspruch genommen haben.

Förderung

Inhalt, Besonderheiten

Gründercoaching Deutschland

Ist eine Kombination mit anderen Fördermitteln möglich?

Für die durch das "Gründercoaching Deutschland" geförderte Maßnahme dürfen weder Sie noch der Berater eine Unterstützung aus ESF-Mitteln in Anspruch nehmen. Dies bestätigen Sie bei Antragstellung.

Insgesamt können Sie eine Förderung bis zu einer maximalen Bemessungsgrundlage von 4.000 Euro auch in mehreren anteiligen Anträgen beantragen.

Weitere Fördermöglichkeiten können Sie nur in Anspruch nehmen, wenn sich die Inhalte der einzelnen Fördermaßnahmen deutlich unterscheiden. Bei der Beantragung anderer öffentlicher Mittel sind die beihilferechtlichen Kumulierungsbestimmungen zu beachten (siehe hierzu "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Bestellnummer 600 000 0065).

Förderungen von Existenzgründern aus dem "Gründercoaching Deutschland" inklusive der Variante für Gründungen aus der Arbeitslosigkeit der ESF-Förderperiode bis Ende April 2015 werden auf die maximale Bemessungsgrundlage von 4.000 Euro angerechnet.

Wie hoch ist der Zuschuss im "Gründercoaching Deutschland"?

Die Zuschusshöhe richtet sich nach dem Standort der Betriebsstätte. Existenzgründer erhalten:

- in den neuen Bundesländern (ohne Berlin und die Region Leipzig) einen Zuschuss in Höhe von 75 % des Honorars,
- in den alten Bundesländern, Berlin und der Region Leipzig in Höhe von 50 % des Honorars.

Als Bemessungsgrundlage für die Förderung wird maximal ein Beratungshonorar von 100 Euro pro Stunde berücksichtigt. Es dürfen höchstens 8 Stunden pro Tag beraten und abgerechnet werden. Das insgesamt vertraglich zu vereinbarende Netto-Beraterhonorar darf die Bemessungsgrundlage von maximal 4.000 Euro nicht überschreiten.

Konditionen

Zuschuss, Besonderheiten,
Selbstbeteiligung

Die Förderung eines Gründercoachings setzt immer eine Coachingempfehlung eines Regionalpartners und eine Zuschusszusage der KfW voraus. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss. Vielmehr entscheidet die KfW auf Basis der Empfehlung eines Regionalpartners und aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die KfW reicht die Mittel auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages aus.

Gründercoaching Deutschland

Welche Kosten muss der Existenzgründer selbst tragen?

Selbstbeteiligung

Folgende Kosten sind von Ihnen selbst zu tragen (**Selbstbeteiligung**):

- der Eigenanteil am Beratungshonorar
- die Fahrtkosten des Beraters
- sonstige in der Beraterrechnung aufgeführte Nebenkosten
- die Mehrwertsteuer des gesamten Rechnungsbetrags

Die Zahlung Ihres Eigenanteils am Beratungshonorar weisen Sie der KfW durch Vorlage eines Kontoauszuges für ein unter Ihrem Namen oder dem Namen Ihres Unternehmens geführtes Konto nach, durch den die Überweisung an den Berater belegt wird. Eine Zahlung in bar oder von einem anderen Konto wird nicht anerkannt.

Die Selbstbeteiligung darf nicht aus Mitteln des ESF oder von dem beauftragten Berater – unmittelbar oder mittelbar – finanziert werden. Unzulässig ist auch die Verrechnung des Anspruchs des Beraters auf Zahlung der Selbstbeteiligung mit Zahlungsansprüchen des Existenzgründers gegen den Berater aus einem gesonderten Rechtsgeschäft, wenn dieses Rechtsgeschäft im Zeitraum von sechs Monaten vor Antragstellung und sechs Monaten nach Auszahlung des Zuschusses begründet worden ist oder die dem Existenzgründer danach geschuldete Leistung die Selbstbeteiligung nicht wesentlich übersteigt.

Von den Beratern gewährte Rabatte oder sonstige Nachlässe auf die Kosten der Coachingmaßnahme sind von den förderfähigen Kosten abzuziehen. Werden Rabatte oder sonstige Nachlässe nachträglich gewährt, so hat der Existenzgründer dies der KfW unverzüglich mitzuteilen. Die Zuschussberechnung erfolgt auf der Basis des entsprechend verminderten Rechnungsbetrages. Ergibt sich danach ein geringerer Zuschuss, so ist die Differenz gegenüber dem bereits ausgezahlten Zuschuss von dem Existenzgründer an die KfW zu erstatten.

Wie läuft das "Gründercoaching Deutschland" ab?

Ablauf

Schritt für Schritt zum Zuschuss

1. Antrag

Ihren Antrag stellen Sie bitte über einen Regionalpartner der KfW (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Wirtschaftsfördergesellschaften). Mit Ihrem Regionalpartner führen Sie ein persönliches Vorgespräch.

Im Antrag nennen Sie den von Ihnen aus der KfW-Beraterbörse (www.kfw-beraterboerse.de) ausgewählten Berater. Ihr Berater muss in der KfW-Beraterbörse gelistet und für das Programm zugelassen sein. Dies erkennen Sie im Profil des Beraters.

Antragstellung, Ablauf Beratung
und Abrechnung, Hinweise,
Ansprechpartner

Gründercoaching Deutschland

Die Zulassung des Beraters für das Programm ist insbesondere von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- Der eingesetzte Berater muss überwiegend im Bereich der entgeltlichen Unternehmensberatung tätig sein.
- Der eingesetzte Berater muss im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zuverlässig, für die Beratung fachlich geeignet und in der Beraterbörse der KfW für die Beratung nach diesem Merkblatt zugelassen sein.
- Die fachliche Eignung nach diesem Merkblatt setzt insbesondere voraus, dass der eingesetzte Berater mindestens drei Jahre überwiegend KMU entgeltlich betriebswirtschaftlich beraten hat, wobei dies selbständig oder im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses in einem Beratungsunternehmen erfolgt sein kann. Zum Nachweis seiner Eignung hat der Berater mindestens zwei Referenzen über abgeschlossene, entgeltlich durchgeführte Beratungen von KMU, die über das Bewertungssystem der KfW-Beraterbörse bewertet wurden, nachzuweisen. Die Referenzen müssen auf einer sachgerechten und ordnungsgemäßen Beratung beruhen. Das Ende der in der Referenz genannten Beratung darf im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag nicht länger als 12 Monate zurückliegen. Auf Verlangen hat der Berater der KfW die Voraussetzungen der Zulassung zur Beraterbörse durch weitere Angaben und Unterlagen nachzuweisen. Besteht der konkrete Verdacht, dass ein Berater die fachliche Eignung nicht oder nicht mehr erfüllt, darf er bis zu dessen Klärung durch die KfW nicht für eine Beratung nach diesem Merkblatt eingesetzt werden.

Die für einen Antrag notwendigen Daten erfassen Sie online über die KfW-Antragsplattform (www.kfw.de/gcd). Diese werden automatisch in ein PDF-Antragsformular übertragen.

Das ausgedruckte und unterzeichnete Antragsformular inklusive der De-minimis-Erklärung (siehe Hinweise) reichen Sie bitte im Original bei Ihrem Regionalpartner ein. Maßgeblicher Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne der Förderbedingungen ist der Tag, an dem Sie das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular und die De-minimis-Erklärung beim Regionalpartner einreichen.

Sind die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt, gibt der Regionalpartner eine Empfehlung für die Bezuschussung des Beratungshonorars ab und leitet den Antrag an die KfW weiter. Der Regionalpartner prüft unter anderem die Identität des Existenzgründers anhand geeigneter Ausweisdokumente. Er kann die Vorlage von weiteren Nachweisen (z. B. Gewerbeanmeldung, Anmeldung beim Finanzamt) verlangen. Die KfW entscheidet auf Basis der Empfehlung des Regionalpartners und der Angaben im Antrag über die Zusage Ihres Zuschusses.

Wichtig: Den Coachingvertrag dürfen Sie erst abschließen und mit der Beratung darf erst begonnen werden, nachdem Sie die Zusage der KfW erhalten haben. Vor Erteilung der Zusage durch die KfW dürfen weder Kosten für die geförderte Beratung in Rechnung gestellt, noch Zahlungen an den Beratern geleistet worden sein.

2. Beratung

Nach Erhalt der Zusage durch die KfW schließen Sie mit Ihrem Berater einen schriftlichen Beratungsvertrag ab (siehe vorstehend), in dem mindestens die Inhalte des Coachings, die Höhe des Tageshonorars, die Anzahl der Tagewerke und der Beratungszeitraum geregelt sind. Sofern Sie nach

Gründercoaching Deutschland

unserer Zusage den Berater wechseln möchten, teilen Sie uns dies bitte über Ihren Regionalpartner mit. Das Coaching ist als Einzelberatung vom Berater durchzuführen und mindestens zur Hälfte der Beratungszeit in Ihrer Anwesenheit durchzuführen.

Das Coaching muss innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum der Zusage durch die KfW durchgeführt und gegenüber der KfW abgerechnet werden.

3. Abrechnung

Nach Beendigung des Coachings erstellt der Berater für Sie einen schriftlichen Abschlussbericht, in dem die Inhalte des Coachings sowie die wesentlichen Ergebnisse dokumentiert werden. Der Abschlussbericht ist für Ihre Unterlagen bestimmt und muss nur auf besondere Anforderung bei der KfW eingereicht werden.

Mit dem Formular Schlussverwendungsnachweis (Bestellnummer 600 000 1663) und der Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers/Beteiligungsnehmers (Formularnummer: 600 000 0067) rechnen Sie das Coaching gegenüber der KfW ab. Die Formulare schicken Sie bitte vollständig ausgefüllt und im Original unterschrieben an die KfW und fügen folgende Nachweise in Kopie bei:

1. Gesamtrechnung des Beraters
2. Ihren Kontoauszug als Zahlungsnachweis des Eigenanteils am Beratungshonorar

Die Abrechnungsunterlagen müssen mit Ablauf des Coachingzeitraums von 6 Monaten ab dem Datum der Zusage der KfW vorliegen. Bei verspäteter Einreichung von Unterlagen besteht kein Anspruch auf Förderung.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und Erfüllung aller Auszahlungsvoraussetzungen zahlt die KfW den Zuschuss unmittelbar an Sie aus. Eine Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung des Zuschusses an Ihren Berater oder einen Dritten ist ausgeschlossen.

4. Rückforderung des Zuschusses

Die KfW ist berechtigt, von dem privatrechtlichen Zuschussvertrag mit Ihnen zurückzutreten, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung nicht erfüllt waren und der Zuschuss nicht hätte gewährt werden dürfen. Im Falle eines Rücktritts sind Sie verpflichtet, den erhaltenen Zuschuss in voller Höhe an die KfW zurückzuzahlen. Darüber hinaus ist der Zuschuss im Falle eines Rücktritts vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen.

Hinweise

De-minimis-Beihilfe

Die Zuschüsse im Programm "Gründercoaching Deutschland" unterliegen den beihilferechtlichen Regelungen über De-minimis-Beihilfen gemäß De-minimis-Verordnung (Nr. 1407/2013/EU vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352 am 24.12.2013). Diese verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Existenzgründer enthält das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen" der KfW (Bestellnummer 600 000 0065).

Gründercoaching Deutschland

Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Hinweise zur Datenverarbeitung

Alle Daten, die im Rahmen der Bewilligung und Durchführung der Beratungsförderung anfallen, können den an der Beratungsförderung beteiligten öffentlichen Stellen auf Bundes-, Landes- und Europaebene übermittelt und von diesen verarbeitet und genutzt werden.

Alle beteiligten öffentlichen Stellen sowie gegebenenfalls beauftragte Dritte (etwa Marktforschungsinstitute) sind dazu berechtigt, die Daten zum Zwecke von Erhebungen zur Nachhaltigkeit der durchgeführten Maßnahme (zum Beispiel Evaluationen) zu nutzen.

Auskunftspflichten

Zu Begleitungs- und Kontrollzwecken sind Sie als Antragsteller verpflichtet, jederzeit der KfW oder deren Beauftragten Auskunft zu erteilen und gegebenenfalls weitere für die Förderung relevante Unterlagen auszuhändigen. Bei einer Überprüfung durch die genannten Institutionen müssen Sie gegebenenfalls die inhaltliche und kostenmäßige Abgrenzung zu anderen Fördermaßnahmen nachweisen.

Aufbewahrungspflichten

Sie sind verpflichtet, die Originale der Belege (Gesamtrechnung des Beraters, Kontoauszug als Nachweis des Eigenanteils), den Beratungsvertrag und den Abschlussbericht des Beraters bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Auszahlung des Zuschusses aufzubewahren und diese der KfW auf Verlangen zuzusenden.

Die von der KfW erstellte De-minimis-Bescheinigung ist zehn Jahre aufzubewahren.

Ansprechpartner

Als Existenzgründer wenden Sie sich bitte an den für Sie zuständigen Regionalpartner vor Ort oder an das **Infocenter der KfW**.

Das Formular Schlussverwendungsnachweis sowie Musterdokumente finden Sie unter www.kfw.de/gcd

In Kooperation mit



und anderen Regionalpartnern